

Sondernutzungssatzung

Satzung der Stadt Bad Doberan über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Doberan – Sondernutzungssatzung -
vom 04.11.1993 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.04.1996

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an allen dem öffentlichen Verkehr und der öffentlichen Nutzung gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen (öffentliche Straßen):

- Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesstraßen
- Ortsdurchfahrt im Zuge von Landes- und Kreisstraßen
- Gemeindestraßen
- sonstige öffentliche Straßen

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und unter Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.
- (3) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.
- (4) Die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Stadt Bad Doberan – Ordnungsamt¹ – zu beantragen
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können auch Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. Durch Zeitablauf
 2. durch Widerruf
 3. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr innerhalb von 2 Monaten nach dem beantragten Genehmigungstermin keinen Gebrauch gemacht hat.

1 neue Bezeichnung: Bürgeramt

§ 4**Sondernutzungserlaubnis bei baulichen Anlagen**

- (1) Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt worden sind oder, bei nur anzeigepflichtigen Anlagen, der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt zugestimmt hat.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5**Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6**Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine Straße wegen der Art des Gebrauchs auf Antrag durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muß, so wird die Herstellung von der Stadt durchgeführt und veranlaßt. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt vom Antragsteller zu erstatten.

§ 7**Gebührensatzung**

Für die Sondernutzung werden Gebühren gemäß Anlage zur Sondernutzungssatzung erhoben.

§ 8**Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften Antragsteller, Erlaubnisnehmer und mögliche Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Die Sondernutzung an den im § 1 genannten öffentlichen Straßen ohne gültige Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 4 stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) dar.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 7 der Sondernutzungssatzung

	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr (Eur)	Mindestgebühr
I.	Dauernde Sondernutzung		
1.	Bauwerke wie Stufen, Sockel, Schächte, Erker, Auskragungen, Balkone und Aufzugsschächte, sofern nicht nach § 3 der Satzung gebührenfrei, die weiter als 20 cm in den öffentlichen Raum hineinragen pro m ² jährlich	10,00	
2.	Schsufenster sowie Anlagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, sofern sie weiter als 20 cm in den öffentlichen Raum hineinragen pro m ² jährlich	10,00	30,00
3.	Automaten je Stück pro angefangenem m ² jährlich	25,00	
4.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen je Anlage jährlich	25,00	
5.	Masten mit oder ohne Fahne je Stück jährlich	10,00	
6.	Uhrensäulen je Stück jährlich	100,00	
7.	Schilder, Hinweisschilder, Werbeschilder und Werbeflächen sowie Anlagen (gewerblich genutzt, Litfaßsäulen) pro m ² jährlich	15,00	
8.	Aufstellung von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen) pro m ² jährlich	10,00	12,50
9.	Verkaufsstände, Kioske pro m ² jährlich	30,00 bis 60,00	125,00

	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
II.	Vorübergehende Sondernutzungen		
1.	Verkaufsstände, Kioske, a) wöchentlich b) monatlich pro m ²	2,50 5,00	15,00
2.	Straßenhandel mit Verkaufswagen a) täglich b) wöchentlich c) monatlich pro m ²	1,00 5,00 7,50	
3.	Straßenhandel ohne festen Stand a) wöchentlich b) monatlich	2,50 bis 5,00 5,00 bis 12,50	
4.	Auslegen von Waren a) wöchentlich b) monatlich pro m ²	0,15 2,50	3,50 7,50
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke a) wöchentlich b) monatlich pro m ²	0,15 2,50	3,50 7,50
6.	Tribünen monatlich pro m ²	0,15	3,50
7.	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterial, Containern a) wöchentlich b) monatlich pro m ²	0,25 0,75	2,50 7,50
8.	Sonstige Gegenstände aller Art a) wöchentlich b) monatlich pro m ²	0,25 0,50	2,00 5,00
9.	Masten mit und ohne Werbefahne vorübergehend a) täglich b) wöchentlich c) monatlich je Mast	1,50 4,00 7,50	
10.	Mobile Werbeaufsteller Größe A5-A3 A2 A1 A0 pro Tag und Stück	0,10 0,18 0,23 0,45	
11.	Werbefahrzeuge a) täglich b) wöchentlich c) monatlich	1,50 bis 2,50 5,00 bis 10,00 12,50 bis 25,00	

	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
	pro m ²		
12.	Transparente und Werbung wöchentlich pro m ²	1,00 bis 3,00	6,00
13.	Ausübung des KfZ-Bewachungsgewerbes bei Pflichtbewachung monatlich je PKW-Stellplatz	1,00	7,50
14.	Vergabe von PKW-Stellplätze, je nach Art und Standort (Entstehende Baukosten können zusätzlich auf die Gebühr umgelegt werden) monatlich	5,00 bis 50,00	
15.	Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen) pro m ²	0,50	2,50
16.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straße täglich	0,50 bis 250,00	
III.	Standgebühren für Volksfeste, Märkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen		
1.	Marktgebühr für Wochenmarkt pro m ² Marktgebühr für Frischmarkt pro m ²	1,50 0,75	
2.	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Schießhallen, Losbuden, Spielhallen sowie andere Geschäfte jeglicher Art täglich pro m ²	0,25 bis 1,50	2,50
3.	Abgestellte Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen und LKW täglich pro Stück	1,50	7,50
4.	Sonstige schaustellerische Darbietungen mit Ausnahme von Zirkusunternehmen täglich pro m ²	0,15	10,00
5.	Fahrgeschäfte aller Art, Schank- und Imbißbetriebe täglich pro m ²	0,25 bis 1,50	5,00
6.	Zirkusse täglich pro m ²	0,025	25,00

	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
IV.	Standgebühren für die Vergabe von Plätzen in der Stadt Bad Doberan		
1.	Parkplatz am Drümpel Gesamtfläche: 5.500 m ² täglich wöchentlich	1.000,00 2.500,00	
2	Marktplatz Gesamtfläche: 1.100 m ² täglich wöchentlich	200,00 500,00	
3.	Bolzplatz Gesamtfläche: 4.200 m ² täglich wöchentlich monatlich	50,00 125,00 275,00	
4.	Platz auf dem Kammerhof Gesamtfläche: 4.500 m ² täglich wöchentlich monatlich	40,00 100,00 250,00	
5.	Sportplatz Schneller-Schule Gesamtfläche: 10.000 m ² täglich wöchentlich	250,00 750,00	